

Begründung

**des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Ostheim Süd –
Teil 1“ einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
Stadt Ostheim v.d. Rhön**

Landkreis Rhön-Grabfeld

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 11.05.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandsaufnahme	1
1.1	Lage im Raum	1
1.2	Geologie und Böden	1
1.3	Wasser	1
1.4	Klima	1
1.5	Lebensräume	2
1.6	Tiere und Pflanzen	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	3
1.7.1	Europäische Schutzgebiete	3
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	4
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	4
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung	4
1.8	Landschaftsbild	4
1.9	Sonstige Schutzgüter	4
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft	5
2	Eingriffssituation	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Eingriffe	5
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	6
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände	6
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima	6
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes	7
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	7
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	7
3.2	Ausgleichsflächenkonzeption	10
3.3	Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	10
3.3.1	Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	10
3.3.2	Be- und Eingrünungsmaßnahmen	11
3.3.3	Weitere Maßnahmen - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen	12
4	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“	12
4.1	Einleitung	12
4.2	Wirkungen des Vorhabens	13
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
4.5	Gutachterliches Fazit	17

5	Literaturverzeichnis.....	19
6	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	20
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	22
B	Vögel.....	25

Anlagen

Plan 1: Bestandsaufnahme, 1 : 2 000

Plan 2: Bewertung hinsichtlich Kompensationsumfang, 1 : 2 000

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 1“ in Ostheim v.d. Rhön liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ (Nr. D56) mit der Einheit des „Grabfeldgaus“ (Nr. 138) und der Untereinheit „Mellrichstädter Gau“ (Nr. 138-C) (Quelle: FINView, 4/2021).

Das Areal befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Ostheim v.d. Rhön zwischen der „Ludwig-Jahn-Straße“ bzw. dem „Alten Frickenhäuser Weg“ im Westen und der „Frickenhäuser Straße“ bzw. der Kreisstraße NES 35 im Osten. Im Norden wird das Gebiet von der Straße „Unter der Bündt“ südlich der Bahnlinie der Streutalbahn begrenzt. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs befindet sich auf dem Höhenrücken zum Talzug des „Käfiggrabens“.

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund des Geltungsbereichs ist durch den Unteren Muschelkalk gekennzeichnet, der den südwestlichen Teil des Geltungsbereichs einnimmt. Kleinflächig sind auch Mittlerer und Oberer Muschelkalk aufgeschlossen. Im Osten werden diese Gesteine von ausgedehnten Lößlehmschichten überdeckt, im Norden durch Gerölle und schluffig-tonige Abschwemmassen.

Im Süden und Osten sind entlang des Käfiggrabens polygenetische Talfüllungen vorhanden.

Die Bodenart im Geltungsbereich sind Braunerden sowie Parabraunerden aus Schluff bis Schluffton (aus Lößlehm), im Südwesten auch Para-Rendzinen aus Schuttlehm über Kalkstein.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

1.3 Wasser

Vorfluter des Geltungsbereichs ist die Streu als Gewässer III. Ordnung, die etwa 85 bis 100 m nördlich des Geltungsbereichs durch die Ortslage von Ostheim v.d. Rhön von West nach Ost verläuft und bei Heustreu in die Fränkische Saale mündet.

Der „Käfiggraben“ verläuft etwa 75 m südlich des Geltungsbereichs, wendet sich dann nach Norden und fließt an der östlichen Geltungsbereichsgrenze am Rand der Kreisstraße NES 35 nach Norden in die Streu.

Es besteht kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Ein erheblicher Teil des Geltungsbereichs liegt im geplanten Trinkwasserschutzgebiet WVU Zv. Mellrichstädter Gr. – Gmkg. Mittelstreu – WV Mellrichstädter Gr.“ (planreif) der sog. „Mittelstreuer Quellen“ und dort in der weiteren Schutzzone IIIB. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist in der weiteren Schutzzone IIIB zulässig.

Die Grenze des geplanten Trinkwasserschutzgebietes verläuft am Ostrand des Straßengrundstücks „Auf der Bündt“ bzw. am Südrand des Straßengrundstücks der Straße „Unter der Bündt“.

Der Geltungsbereich hat im westlichen Teil des geplanten Schutzgebietes eine mittlere Schutzfunktion, der Bereich im Osten eine geringe bis mittlere Schutzfunktion, weil dort die Gesteine des Unteren Muschelkalks austreichen bzw. sich der Abstand zum Grundwasserspiegel verringert.

1.4 Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Durch die Lage im Regenschatten der Rhön zählt das Gebiet zu den trockeneren Gegenden Bayerns und ist stärker kontinental geprägt.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 7° C, die mittleren jährlichen Niederschlagssummen liegen bei ca. 650 mm – 700 mm. Vorherrschende Windrichtung ist West.

Kleinklimatisch haben die noch unbebauten Flächen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, die Kaltluft

fließt entsprechend dem Relief langsam nach Norden bzw. Nordosten ab.

1.5 Lebensräume

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch eine Gemengelage verschiedener Nutzungen geprägt (siehe Plan 1: Bestandsaufnahme mit Kürzeln entsprechend der Biotop- und Nutzungstypenkartierung der Bayerischen Kompensationsverordnung):

Im Osten liegen landwirtschaftliche Höfe an der „Frickenhauser Straße“ (X12 und P42), die von überwiegend ackerbaulich (A11) genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind, sowie im Süden zwei Wohnhäuser mit Gärten. Im Nordosten stehen mehrere Obstbäume (B312), am „Käfigsgraben“ ist ein teils lückiger Gehölzbestand mit dominierenden Weiden (*Salix spec.*) und einzelnen Eschen (*Fraxinus excelsior*) ausgebildet, der unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs liegt.

Entlang der Straße „Unter der Bündt“ und südlich davon befinden sich gewerbliche Bauflächen (X2) mit teils großflächig versiegelten Flächen (Parkplätze und Lagerflächen). Am ehemaligen Bauhof steht ein dichter Baumbestand (B212) mit vorherrschenden Birken (*Betula pendula*) vorhanden. Einzelne Baulücken sind noch landwirtschaftlich (A11 und G11) genutzt. An der Straße „Unter der Bündt“ befindet sich eine Baumreihe (B312) mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), die den Fußweg von der Straße trennt.

Im Nordwesten sind Wohnhäuser mit ihren Nutz- und Ziergärten (X11) sowie Kurzumtriebsplantagen (B53) eingestreut. Je nach Alter der Gebäude und ihrer Gärten sind auch ältere Obstbäume sowie Gruppen mit Nadelgehölzen (B322 - Fichten) vorhanden.

Auf der Südostseite der „Ludwig-Jahn-Straße“ steht zwischen Fußweg und Straße eine Reihe überwiegend älterer markanter Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), auf der Westseite drei Linden (*Tilia cf. cordata*) in dem seitlichen Grünstreifen (B312, B311).

Im Südwesten liegen mit einzelnen Obstbäumen (G312, G311) überstandene Wiesen und Weiden (G11), auf denen auch kleine Unterstände vorhanden sind. Entlang des „Alten Frickenhäuser Weges“ finden sich auf den Böschungflächen (V51) noch Abschnitte von einer früher wohl durchgängigen Obstbaumreihe, die sich über die alte Steinbrücke am „Käfigsgraben“ fortsetzt.

Auf dem Höhenrücken am Südrand des Geltungsbereichs und dem Hang zum „Käfiggraben“ überwiegen im Osten Ackerflächen (A11), im Westen Grünland (G11).

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand: 4/2021) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Rhön-Grabfeld sind im Untersuchungsraum selbst keine wertgebenden Tierarten aktuell dokumentiert.

Der Geltungsbereich hat im bebauten Bereich allgemeine Bedeutung für weit verbreitete Vogelarten der Siedlungsgebiete. Insbesondere bei älteren und untergenutzten Nebengebäuden ist eine Nutzung durch Fledermäuse (in Dachstühlen, hinter Verkleidungen oder in Natursteinmauerwerk und Kellern) und gebäudebewohnenden Vogelarten (v.a. Eulen) denkbar.

Die Acker- und Wiesenflächen im Südwesten und Osten sind potenzieller Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d. Rhön keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen (siehe Festsetzung 9.2).
- Falls im Zuge der Baumaßnahme Rodungen erforderlich sind, die gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Festsetzung 9.1) außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen sind, ist eine Störung der Reviere einschl. Beseitigung des jeweiligen Neststandorts ausgeschlossen.

- Beim Abbruch von Gebäuden ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel (v.a. Eulen) und entsprechende artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden können (siehe Festsetzung 9.3).

(siehe Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 4).

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Ca. 80 m nördlich des Geltungsbereichs liegt entlang der Streu das Natura 2000-Gebietes Nr. DE 5527-371 „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“, ein FFH-Gebiet mit einer Gesamtgröße von 1.268 ha (Quelle: Standarddatenbogen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Ausfülldatum 11/2004, aktualisiert 06/2016).

Es handelt sich um typische Mittelgebirgsbäche mit ihren grünlandgenutzten Aue, z.T. auch mageren Hangbereichen, weitgehend im Biosphärenreservat Rhön.

Für Güte und Bedeutung wesentlich sind

- Gute Bestände von Bachneunauge und Groppe in naturnahen Bächen, in den Talauen umfangreiche magere Flachland-Mähwiesen, z.T. der frischen Variante (Auen), z.T. vom trockenen Flügel.
- Traditionelles Dauergrünland, Reste von Wiesenbewässerungssystemen (Wässergräben, Wasserwehre), weitgehend verfallen.
- Teilweise quartäre Talfüllungen über Mittlerem Buntsandstein, zwischen Ostheim und Mellrichstadt Versickerungsstrecke im Muschelkalkkarst (Unterer Muschelkalk).

In der Gesamtschau kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes

- aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und
- der fehlenden Lebensraumtypen (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, feuchten Hochstaudenfluren, mageren Flachland-Mähwiesen oder Waldmeisterbuchenwald,) des Schutzziels im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung und
- der fehlenden Lebensräume der Arten des Schutzziels (Bachneunauge, Groppe und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Oberflächenwasser, das im Geltungsbereich anfällt, muss aufgrund der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet vollständig über die Kanalisation abgeführt werden, so dass eine entsprechende Behandlung vor der Einleitung in die Streu als Vorfluter erfolgt.

Ca. 90 m von der Südwestecke des Geltungsbereichs entfernt schließt das FFH-Gebiet DE 5527-372.07 „Trockengebiete vor der Rhön“ an, ein FFH-Gebiet mit einer Gesamtgröße von 791 ha (Quelle: Standarddatenbogen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Ausfülldatum 11/2004, aktualisiert 06/2016).

Es handelt sich um komplexe Trockenlebensräume auf Muschelkalk mit Kalkmagerrasen und Wacholderheiden, Kalk-Buchen- und sekundären Eichen-Hainbuchen-Wäldern.

Für Güte und Bedeutung wesentlich sind:

- Artenreicher Komplex von Trockenlebensräumen und Mähwiesen, wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems der Trockenlebensräume in der Rhön
- Mosaik aus durchgewachsenen Mittelwäldern, Hutungen und Kalkscherbenäckern (mit hochbedeutender Ackerwildkrautflora)
- Mittlerer bis Unteren Muschelkalk

In der Gesamtschau kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes

- aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und
- der fehlenden Lebensraumtypen (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen, Kalk-Pionierrasen, Kalk-Trockenrasen, mageren Flachland-Mähwiesen, kalkhaltigen Schutthalden, Kalkfelsen, Waldmeister-Buchenwald, Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) des Schutzziels im Geltungsbereich und seiner Umgebung und
- der fehlenden Lebensräume der Arten des Schutzziels (Frauenschuhe, Gelbbauchunke und Skabiosen-Schneckenfalter)

sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Die Stadt Ostheim v.d. Rhön liegt vollständig im Naturpark „Bayerische Rhön“.

Eine kleine Teilfläche des „Alten Frickenhäuser Weges“ im Südwesten des Geltungsbereichs liegt innerhalb der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rhön“.

Zwei alte Linden unmittelbar westlich des Geltungsbereichs an der „Ludwig-Jahn-Straße“ sind als Naturdenkmale ausgewiesen.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich treten keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen auf.

1.7.4 Biotopkartierung der Bayerischen Biotopkartierung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Biotopkartierungen, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden.

1.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Lage am südlichen Ortsrand von Ostheim im Übergang zur intensiv (ackerbaulich) genutzten Flur gekennzeichnet. Der Geltungsbereich liegt auf ca. 295 – 312 m ü. NN, der nach Norden bzw. Osten exponierte Hang ist flach geneigt. Der Geltungsbereich reicht bis über den landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken in den oberen Bereich des vergleichsweise steil nach Süden geneigten Hangs in Richtung „Käfiggraben“. Der landschaftlichen Einbindung der Siedlungserweiterung nach Süden und Südosten mit dem Aufbau von strukturreichen Ortsrändern kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Der westliche Geltungsbereich ist überwiegend mit Einkaufsmärkten, landwirtschaftlichen Hofstellen, gewerblichen Betrieben und Wohngebäuden bebaut. Dazwischen liegen Gärten, (Obst-)Wiesen und Kurzumtriebsplantagen. Am südwestlichen Rand befinden sich größere Weideflächen mit Unterstellgebäuden und Brachflächen. Entlang des „Alten Frickenhäuser Wegs“ stehen auf den Böschungen und Randflächen Obstbäume und kleine Gebüsche.

Im östlichen Geltungsbereich liegen entlang der „Frickenhäuser Straße“ landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Nebengebäuden und Lagerflächen sowie im Süden zwei Wohnhäuser mit Gärten. Die dazwischen liegenden unbebauten Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Zum „Käfiggraben“ im Osten finden sich auch Grünlandstreifen. Der „Käfiggraben“ (im Osten, außerhalb des Geltungsbereichs) weist einen lückigen Gehölzbewuchs auf.

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für Ostheim v.d. Rhön.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 04/2021).

In unmittelbarer Nähe zum oben genannten Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- ca. 50 m nördlich liegt das Bodendenkmal D-6-5527-0050: Siedlung der Hallstattzeit, der jüngeren Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des frühen Mittelalters.
- Ca. 450 m südwestlich das Bodendenkmal D-6-5527-0043, ein Bestattungsplatz mit verebneten (teils rekonstruierten) Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Bestattungen der Hallstattzeit.

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die vorhandenen Gehölze entlang der Straßen und Wege sowie Brachen und Altgrasfluren stellen vergleichsweise wertvolle Lebensräume im Geltungsbereich dar. Sie dienen vor allem als Trittsteine im Bio-topverbund und der Durchgrünung.

Die noch unbebauten landwirtschaftlichen Nutzflächen haben für verschiedene Tiergruppen (u.a. bodenbrütende Vogelarten) Bedeutung als Lebensraum.

Ein erheblicher Teil des Geltungsbereichs liegt im Einzugsbereich und im geplanten Wasserschutzgebiet der „Mittelstreuer Quellen“.

Von besonderer Bedeutung ist im Zuge der Neuordnung des Bereichs an der „Bündt“ die Einbindung des Misch- und Gewerbegebiets in das Landschaftsbild

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Ostheim v.d. Rhön beabsichtigt, eine ca. 20,59 ha große Fläche auf den Flurnummern 2355, 2355/1, 2356, 2410, 2414, 2414/2, 2417, 2417/1, 2418, 2418/1, 2418/2, 2418/3, 2419, 2419/1, 2420, 2420/1, 2421, 2422, 2423, 2433, 2434, 2435/2, 2436, 2436/1, 2436/2, 2436/3, 2436/4, 2436/6, 2436/7, 2436/8, 2437, 2438, 2438/1, 2438/3, 2438/4, 2438/5, 2438/7, 2439, 2439/1, 2439/2, 2440, 2440/1, 2440/2, 2440/3, 2440/4, 2440/5, 2440/6, 2441, 2442, 2443, 2444, 2444/1 und 2445 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 2411, 2412, 2413, 2416/3, 2429, 2437/1, 4145 und 4158 der Gemarkung Ostheim als

- Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8,
- Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,6
- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Erhalt von Gehölzen sowie
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als interne und externe Ausgleichsflächen

festzusetzen.

Derzeit werden 2 Varianten diskutiert, die sich im Wesentlichen in der Art der verkehrlichen Erschließung und der Größe der als Dorfgebiet und Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen unterscheiden.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Festsetzung einer Bebauung als Gewerbegebiet bzw. Dorfgebiet und Fläche sowie von Verkehrsflächen sind auf den derzeit noch unbebauten Grundstücksflächen Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die überwiegend als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen. Allerdings ist hier eine differenzierte Betrachtung für die verschiedenen Bereiche erforderlich, die auch für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von Bedeutung ist:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Ostheim Süd - Teil 1“ bildet die vorhandene Bebauung einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB, der auch einzelne Baulücken mit einschließt.

Auf den bereits bebauten Teilflächen (siehe Plan1: Bestandserfassung und Plan 2: Bewertung hinsichtlich Kompensationsbedarf in der Anlage) ergibt sich bei einer baulichen Nachverdichtung kein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Dazu gehören auch die unbebauten Baulücken (Fl.Nr. 2440/4 sowie Teile der Fl.Nr. 2438 und 2436/2).

Auch

- die westliche Hälfte der Fl.Nr. 2436,
- der westliche Teil der Fl.Nr. 2418/1
- der westliche Teil von Fl.Nr. 2356 und 2410 sowie
- der östliche Teil von Fl.Nr. 2420 und 2420/1

werden als Flächen des Innenbereichs nach § 34 BauGB betrachtet. Hier ist ebenfalls kein Kompensationsbedarf gegeben.

Am südlichen und östlichen Rand liegen einzelne landwirtschaftlichen Nebengebäude oder bauliche Anlagen, die bereits dem Außenbereich zugerechnet werden. Ebenso werden im südlichen und in geringem Umfang auch im östlichen Randbereich bisherige Außenbereichsflächen überplant.

Folgende Flächen liegen demzufolge im Außenbereich und sind deshalb im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß dem Leitfaden in der Bauleitplanung (s.u. in Kap. 3.1) zu kompensieren:

- die Fl.Nrn. 2444, 2444/1 und 2445
- die östliche Teilfläche von Fl. Nr. 2436 und 2435/2
- die Fl.Nrn. 2418/2, 2418/3, 2419, 2420 und 2420/1 (bei beiden der überwiegende westliche Teil), 2422 sowie die Fl.Nr. 2423,
- die östliche Teilfläche von Fl.Nr. 2355 und 2356 und die nördliche Teilfläche von Fl.Nr. 2410

Auch die in diesen Bereichen vorgesehenen Verkehrsflächen (Wendehammer oder Verbindungsspanne) sind einschließlich der erforderlichen Verbreiterungen zu kompensieren (Siehe Plan 2: Bewertung hinsichtlich Kompensationsbedarf in der Anlage).

Durch die Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder Grundwasserneubildung verloren gehen.

Bzgl. des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen sowie siedlungsnahe Gehölze, die auch Bedeutung als Lebensräume haben, beansprucht.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände

- Holzungen entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben außerhalb der Brutzeit (Festsetzung 9.1)
- Festsetzung zum Beginn der Oberbodenarbeiten zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten (Festsetzung 9.2)
- Vor Gebäudeabbruch Prüfung hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel (Festsetzung 9.3)

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Schutz des Bodens (Festsetzung 8)
- Beschränkung der Tiefe der Abgrabungen zum Schutz des Grundwassers (Festsetzung 10)
- Ausschluss von Versickerungsanlagen und versickerungsfähigen Belägen innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers (Festsetzung 11.1)
- Außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Beschränkung der befestigten Flächen auf den notwendigen Umfang sowie Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Stellplätzen und Zufahrten (Festsetzung Nr. 11.2 und 11.3).

- Nebenflächen sind gärtnerisch zu gestalten, Stein-, Schotter-, Kies- oder ähnliche Materialschüttungen sowie Folienabdeckungen sind unzulässig (Festsetzungen 11.4, 11.5 und 11.6)

2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes

- Mit der Begrenzung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände wird die Beachtung der Topographie im Baugebiet sichergestellt (Festsetzung 10).
- Festsetzungen zum Erhalt von Einzelbäumen entlang der Straßen (Festsetzung Nr. 5)
- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen im Bebauungsplan (Festsetzungen Nr. 4 und Nr. 6). So wird eine Durchgrünung des Baugebietes sichergestellt und die Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen mit Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Ausbildung eines Ortsrands ermöglicht (s.u.).
- Nebenflächen sind gärtnerisch zu gestalten, Stein-, Schotter-, Kies- oder ähnliche Materialschüttungen sowie Folienabdeckungen sind unzulässig (Festsetzungen 11.4, 11.5 und 11.6)

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den im Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich in den unter 2.2 genannten Bereichen um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nachfolgend wird die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003 – nachfolgend immer kurz „Leitfaden“ genannt) abgearbeitet.

3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Geltungsbereich ist die Festsetzung

- Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8,
- Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,6
- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Erhalt von Gehölzen sowie
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als interne und externe Ausgleichsflächen

vorgesehen.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (nach Leitfaden)

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6 Gewählter Faktor 0,3 - 0,1 = 0,2 für Lagerfläche gewählter Faktor 0,6 - 0,1 = 0,5 für Acker, Grünland, Weide und Brache	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0 gewählter Faktor 0,8 - 0,1 = 0,7 für Weide mit jungen Bäumen, Feldgehölz, Obstwiese	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Das Gebiet wird als ein Baugebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft, geplante GE-Gebiete mit einer GZR von 0,8 ebenso wie die MD-Gebiete mit der GRZ 0,6 dem Eingriffstyp A zugerechnet.

Für die betroffenen Flächen wird gegenüber dem jeweils gewählten Faktor ein Abschlag von 0,1 angesetzt, weil Maßnahmen zur Eingrünung in den GE- und MD-Gebieten (Festsetzung Nr. 6 zur Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken) vorgesehen werden können.

In der Kategorie I (oberer Wert) werden die Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft, zu denen gemäß Leitfaden die Acker-, Grünland- und Brachflächen gehören. Hier wird deshalb der Faktor 0,6 mit dem Abschlag von 0,1, also ein Faktor von 0,5 angesetzt.

Für die Lagerfläche auf Fl.Nr. 2435/2 wird der Faktor 0,3 mit dem Abschlag von 0,1, also ein Faktor von 0,2 angesetzt.

Die Weideflächen mit den jungen Obstbäumen im Südwesten sowie die Feldgehölze und Obstwiesen auf Fl.Nr. 2435/2 werden in die Kategorie II als Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt eingestuft und mit dem Faktor 0,8 angesetzt. Hier wird ein Abschlag von 0,1 wg. der Maßnahmen zur Durchgrünung in Ansatz gebracht, so dass das Kompensationserfordernis mit dem Faktor 0,7 ermittelt wird.

Der Kompensationsumfang für diese zusätzlichen Bauflächen ermittelt sich deshalb wie folgt:

Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad				
Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung				
Ausgangsbestand	Gewählter Faktor	Festsetzung	m²	Erfordernis (m²)
Acker und Grünland (Fl.Nr. 2355, 2356)	0,6–0,1=0,5	MD-Gebiet	3.231 m ²	1.616 m ²
Acker (Fl.Nr. 2418/2, 2418/3, 2419, 2420, 2420/1, 2422, 2423)	0,6–0,1=0,5	GE-Gebiet	18.742 m ²	9.371 m ²
Acker (Fl.Nr. 2419, 2420, 2420/1, 2422)	0,6–0,1=0,5	Straße	790 m ²	395 m ²
Feldgehölz, Obstwiese (Fl.Nr. 2435/2)	0,8–0,1=0,7	GE-Gebiet	980 m ²	686 m ²
Lagerfläche (Fl.Nr. 2435/2)	0,3–0,1=0,2	GE-Gebiet	1.511 m ²	302 m ²
Acker (Fl.Nr. 2436)	0,6–0,1=0,5	GE-Gebiet	2.819 m ²	1.410 m ²
Weide mit jungen Obstbäumen (Fl.Nr. 2444/1, 2444 und 2445)	0,8–0,1=0,7	GE-Gebiet	9.706 m ²	6.794 m ²
Acker (Fl.Nr. 2445)	0,6–0,1=0,5	GE-Gebiet	3.970 m ²	1.985 m ²
Weide (Fl.Nr. 2444)	0,6–0,1=0,5	Straße	569 m ²	285 m ²
Summe der zusätzlich bebaubaren, ausgleichspflichtigen Flächen für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“			42.318 m²	
Summe Kompensationsbedarf				22.844 m²

Nicht ausgleichspflichtig, aber derzeit noch unbebaut sind				
Ausgangsbestand	Gewählter Faktor	Festsetzung	m²	Erfordernis (m²)
Acker und Grünland (Fl.Nr. 2356, 2410, jeweils Westteil)	-	MD-Gebiet	4.393 m ²	-
Acker (Fl.Nr. 2418/1, Westteil)	-	GE-Gebiet	1.246 m ²	-
Acker (Fl.Nr. 2420, 2420/1)	-	GE-Gebiet	604 m ²	-
Acker (Fl.Nr. 2436, Westteil)	-	GE-Gebiet	5.601 m ²	-
Grünland/Brache (Fl.Nr. 2440/4)	-	GE-Gebiet	3.062 m ²	
Summe der zusätzlich bebaubaren, aber nicht ausgleichspflichtigen Flächen für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“			14.906 m²	
Summe Kompensationsbedarf				0 m²

3.2 Ausgleichsflächenkonzeption

Für das Ausgleichserfordernis von 22.844 m² für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ werden **folgende Kompensationsflächen** vorgesehen:

Vorgesehene Kompensationsflächen		
Ausgleichsfläche A 1 mit 4 Teilflächen		
Fl.Nr. 2445		1.878 m ²
Fl.Nr. 2433		3.778 m ²
Fl.Nr. 2423		1.916 m ²
Fl.Nr. 2412		1.125 m ²
Ökokontofläche der Stadt Ostheim v.d. Rhön		14.147 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“		22.844 m²

Mit der Pflanzung von Einzelbäumen und Heckenabschnitten mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern sowie der Einsaat und Entwicklung von extensiv genutzten Flächen auf derzeit ackerbaulich bzw. als Weide genutzten Flächen ist eine Aufwertung von einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens) in ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit den vorgesehenen Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d. Rhön realisiert werden kann.

3.3 Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

3.3.1 Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die als **Ausgleichsflächen A 1** vorgesehenen vier Flächen

- auf Fl.Nr. 2445 der Gemarkung Ostheim mit 1.878 m²,
- auf Fl.Nr. 2433 der Gemarkung Ostheim mit 3.778 m²,
- auf Fl.Nr. 2423 der Gemarkung Ostheim mit 1.916 m² und
- auf Fl.Nr. 2412 der Gemarkung Ostheim mit 1.125 m²

werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 8.697 m² zugeordnet.

Dort sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einzelbaumpflanzungen von Wildobst- oder Obstbaumhochstämmen mit einem Abstand von ca. 10 m zueinander gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (siehe Festsetzung 4.2).
- Pflanzung von dreireihigen Heckenabschnitten mit standortheimischen Sträuchern und Heistern gemäß Pflanzenvorschlagsliste B (siehe Festsetzung 4.3)
- Einsaat mit einer Landschaftsrassenmischung (Regio-Saatgut, Grundmischung). Diese wird zukünftig extensiv gepflegt und mindestens 1 x jährlich ab dem 15.06. gemäht (incl. Mähgutabfuhr), ein zweiter Mäh- oder Beweidungstermin ist ab Anfang August möglich.
- Auf Düngung und Herbizideinsatz ist auf den Ausgleichsflächen zu verzichten.

Pflanzvorschlagsliste A (Baumpflanzungen) - siehe Festsetzung 4.2:

Pflanzgröße und -qualität: Hochstämme, 2 x v. (STU 10 -12)

Walnuss	Juglans regia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wild-Birne	Pyrus communis
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Elsbeere	Sorbus torminalis

sowie regionaltypische Obstsorten als Hochstämme, Kronenansatz mindestens 1,80 m hoch

Pflanzenvorschlagsliste B (Landschaftshecken) - siehe Festsetzung 4.3:

Für die dreireihige Landschaftshecke werden heimische Straucharten und Heister mit Laubbäumen II. Ordnung vorgesehen, die mit einem Pflanzraster von ca. 1 m Abstand der Reihen sowie ca. 1,5 m Abstand in der Reihe gepflanzt werden.

Pflanzgröße und -qualität:

Laubbäume II. Ordnung: Heister, 2 x v., 150-200:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 60 - 100

Hasel	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Flächen vom Ökokonto

Dem Bebauungsplan werden weiterhin 14.147 m² vom Ökokonto der Stadt Ostheim v.d. Rhön als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Diese Waldflächen wurden von der Stadt Ostheim v.d. Rhön gemäß Vertrag vom 15.04.2013 über die Überlassung von Waldflächen für die Ausweisung als Kernzone des Biosphärenreservats überlassen. 50 % der vertragsgegenständlichen Flächen (also 50 % von 45,41 ha) sind gemäß § 9 dieses Vertrages für das Ökokonto anrechenbar, die tatsächliche Anerkennung auf das Ökokonto der Stadt erfolgte vor Erlass der Naturschutzgebietsverordnung "Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön" (Verordnung vom 14.08.2013).

3.3.2 Be- und Eingrünungsmaßnahmen

3.3.2.1 Erhalt von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Erhalt von Einzelbäumen

Die Straßenbäume an der Ludwig-Jahn-Straße und an der Straße „Unter der Bündt“ werden als zum Erhalt festgesetzt (siehe Festsetzung Nr. 5). Diese sind während Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.

Abgängige Bäume sowie Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm, die aus Gründen der Verkehrssicherung entfernt werden müssen, sind durch unverzügliche Nachpflanzung standortgerechter Laubbäume 1. Ordnung innerhalb des betroffenen Areals zu ersetzen.

3.3.2.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung des Baugebietes werden auf den Privatgrundstücken folgende Pflanzgebote mit Stückzahlbindung festgesetzt (siehe Festsetzung Nr. 6):

Zur Eingrünung des Gebietes ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum II. Ordnung gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste C (Mindestgröße und -qualität: Hochstamm 3 x v., STU 12 - 14) zu pflanzen.

Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauch- und Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelgehölzen nicht zulässig.

Die Baumstandorte sind innerhalb des Grundstücks unter Berücksichtigung der nachbarschaftsrechtlichen Abstände frei wählbar.

Laubbaumpflanzung als Hochstamm für Privatgrundstücke:

Pflanzenvorschlagsliste C (Laubbäume 2. Ordnung zur Eingrünung auf den Privatgrundstücken, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., STU 12 – 14 cm):

Bäume 2. Ordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria
Walnuß	Juglans regia

sowie regionaltypische Obstsorten als Hochstämme, Kronenansatz mindestens 1,80 m hoch.

3.3.3 Weitere Maßnahmen - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen

Zeitpunkt der Rodungen (Festsetzung Nr. 9.1)

Fällung aller Bäume und Gehölze zeitlich beschränkt im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Bodenarbeiten (Festsetzung Nr. 9.2)

Eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls der Beginn der Bodenarbeiten innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Mitte Juli liegen soll, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht werden, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Anfang März bis Baubeginn oder einer Kontrolle vor Baubeginn).

Kontrolle vor Gebäudeabbruch (Festsetzung Nr. 9.3)

Beim Abbruch von Gebäuden ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel (v.a. Eulen) und entsprechende artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden können.

4 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d. Rhön haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 4/2021), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Rhön-Grabfeld.
- Beobachtungen aus den Ortsbegehungen
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten wurden anhand der Tabelle des Anhangs ermittelt.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Abbruch, Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen (siehe Festsetzung Nr. 9.2).
- Falls im Zuge der Baumaßnahme Rodungen erforderlich sind, die gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Festsetzung Nr. 9.1) außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen sind, ist eine Störung der Reviere einschl. Beseitigung des jeweiligen Neststandorts ausgeschlossen.

- Beim Abbruch von Gebäuden ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel (v.a. Eulen) und entsprechende artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden können (siehe Festsetzung 9.3).

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auswirkungen auf Fledermausarten

Aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramms Rhön-Grabfeld sowie der Potenzialabschätzung auf der Grundlage der Ortsbegehung ergeben sich keine Hinweise auf bedeutsame Fledermausvorkommen und –quartiere im Geltungsbereich und seiner Umgebung. Die im Eingriffsbereich liegenden Bäume weisen derzeit keine Höhlen oder größere Rinden- oder Spaltenverstecke auf.

Es ist deshalb davon auszugehen ist, dass typische Fledermausarten der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Graues und Braunes Langohr sowie Mückenfledermaus diesen Bereich v.a. als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat nutzen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass diese Fledermäuse auch Spalten, Mauerverstecke, Dachstühle oder Verkleidungen, insbesondere an nicht oder untergenutzten Nebengebäuden, als vorübergehendes Übertragungsquartier oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzen.

Typische, oftmals kleinflächige Gehölzstrukturen, an denen Fledermäuse ihre Jagdflüge unternehmen, finden sich im Nordrand des Geltungsbereichs sowie unmittelbar östlich und westlich am Rand und außerhalb des Geltungsbereichs.

Prognose des Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Abbruch von Gebäuden (insbesondere von älteren, untergenutzten oder ungenutzten Nebengebäuden) ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse stattfindet, um mögliche artenschutzrechtliche Tatstände ausschließen zu können. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung oder –minimierung sowie Ersatzmaßnahmen sind dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Der unmittelbare Eingriffsbereich selbst wird von potenziell vorkommenden Fledermausarten lediglich als Transferhabitat und als Nahrungshabitat von Einzeltieren genutzt.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand darstellen, sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der geplanten Siedlungserweiterung aus fledermausfachlicher Sicht als gering einzustufen, wenn vor dem Abriss von Gebäuden eine Überprüfung auf eine Nutzung durch Fledermäuse erfolgt. Dann ist weder von einem artenschutzrechtlichen Tatbestand im Sinne **der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** noch des **Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** hinsichtlich der Fledermäuse auszugehen.

Auswirkungen auf Reptilienarten

Die Zauneidechse ist ein Waldsteppenbewohner, der Lebensräume mit vereinzelt stehenden Bäumen oder Buschwerk, Strukturelementen wie Sand- und Steinhäufen, Baumstümpfen etc., und offene Flächen, auf denen sich die Echsen sonnen können, mit benachbarten Gehölzstrukturen bevorzugt.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den dicht bewachsenen Randbereichen der Wege ist auszuschließen.

Auswirkungen auf Amphibienarten

Vorkommen von Amphibien sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, geeignete Lebensraumstrukturen fehlen.

Auswirkungen auf Tagfalterarten

Ein Vorkommen des Dunklen oder Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous* und *M. telejus*) ist auszuschließen, Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Eiablage- und Raupenfutterpflanze fehlen im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Auswirkungen**Bodenbrütende Vogelarten**

Ein Vorkommen der typischen bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche oder Wiesenschafstelze mit Brutplatz ist in den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Allerdings sind diese Flächen wegen der fehlenden Übersichtlichkeit und der horizontüberhöhenden Strukturen (benachbarte Gebäude und Gehölze) nur suboptimal.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen (siehe Festsetzung 9.2). Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 ist deshalb nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der erweiterten Bebauung gehen suboptimale landwirtschaftliche Nutzflächen als potenzieller Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten verloren.

Dauerhafte Beeinträchtigungen durch den Verlust von einzelnen Revieren mit Auswirkungen auf die Populationen der jeweiligen Arten sind nicht zu erwarten. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten auf andere Nahrungsflächen sind vorhanden.

Für die betroffenen bodenbrütenden Vogelarten ist deshalb unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme (Beschränkung der Bodenarbeiten auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit) **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Gehölzbrütende Vogelarten

Typische, eher weit verbreitete gehölzbrütende Vogelarten wie Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Fitis oder Zilpzalp kommen potenziell in den Gärten, Randeingrünungen und Gehölzen im Geltungsbereich vor.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gegebenenfalls erforderliche Rodungsarbeiten in den Gehölzrandbereichen führen

- zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot) und
- zu keiner erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),

wenn die Rodung der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Festsetzung Nr. 9.1) außerhalb der Brutzeit erfolgt, weil diese Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Geeignete Ausweichlebensräume sind in der Umgebung vorhanden, so dass eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der vergleichsweise häufigen Vogelarten der Gehölze durch den Bebauungsplan auszuschließen ist.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten zu rechnen.

Für die weit verbreiteten gehölzbrütenden Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft ist **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Höhlenbrütende Vogelarten

Die Obstbäume im Geltungsbereich sind noch vergleichsweise jung und weisen keine größeren Höhlen auf, die von typischen Höhlenbrütern wie Star, Wendehals oder Grünspecht genutzt werden.

Die vorhandenen Altbäume entlang der „Ludwig-Jahn-Straße“ sind zum Erhalt festgesetzt.

Für die höhlenbrütenden Vogelarten ist deshalb **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Eulen

Für die älteren und untergenutzten Nebengebäude innerhalb des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eulen (in der Regel die Schleiereule) diese als Brutplatz oder Winterquartier nutzen.

Deshalb ist beim Abbruch von Gebäuden rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude und entsprechende artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Für die betroffenen Eulen ist **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn diese Gebäude rechtzeitig vor Abbruch auf Vorkommen von Eulen geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen werden.

Greifvögel, die das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen, aber deutlich größere Arealansprüche besitzen:

Der mögliche Verlust von Jagdlebensräumen für diese Arten führt

- zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot), weil keine Neststandorte in den Gehölzen gefunden wurden und
- zu keiner erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Greifvogelarten, die das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen, aber deutlich größere Arealansprüche besitzen, ist durch den Bebauungsplan auszuschließen.

Für die betroffenen weit verbreiteten Greifvögel ist deshalb **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ostheim Süd - Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d. Rhön keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen (siehe Festsetzung 9.2).
- Falls im Zuge der Baumaßnahme Rodungen erforderlich sind, die gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG

(Festsetzung Nr. 9.1) außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen sind, ist eine Störung der Reviere einschl. Beseitigung des jeweiligen Neststandorts ausgeschlossen.

- Beim Abbruch von Gebäuden ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel (v.a. Eulen) und entsprechende artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden können (siehe Festsetzung 9.3).

5 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B. , ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B. , ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 4/2019)

6 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**NG** = Nahrungsgast**ZG** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
	0				Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepf	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	-
		0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0		X	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	-
		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0		NG	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0		NG	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		NG	Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
				X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
	0			X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0		X	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0		X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		X	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
				X	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0		X	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0				Haussperling*)	Passer domesticus	-	-	-
		0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	-	1	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0		X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		NG	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		0		NG	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0		NG	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Moorente	Abthya nyroca	0	1	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	-
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		NG	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0		NG	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
0					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
		0		X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		0		NG	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
				X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreier	Egretta garzetta	-	-	x
0					Silbermöve	Larus argentatus	-	-	-
0					Silberreier	Ardea alba	-	-	-
		0		X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
0					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
	0				Sperlingskauz	Glaucopteryx passerinum	-	-	x
		0	NG		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Spiessente	Anas acuta	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Steppenmöve	Larus cachinnans	-	R	-
0					Sternaucher	Gavia stellata	-	-	-
		0	NG		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		0	NG		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	NG		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	2	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
		0	X		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
				X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
	0				Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0		X	Ziilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-
0					Zwergschwan	Cygnus bewickii	-	-	-
0					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt